

Merkblatt Drehbuchförderung

Nach den Richtlinien der HessenFilm und Medien kann für die Herstellung von Drehbüchern oder für die Ausarbeitung einer projektgerechten Beschreibung bei Dokumentarfilmen Förderung gewährt werden (Richtlinien Punkt 4.1.2). Eingereicht werden können auch Serienkonzepte.

Voraussetzungen der Förderung sind gemäß Punkt 2.2 der Richtlinien der HessenFilm und Medien ein kultureller oder sonstiger Hessen-Bezug. Dieser ist gegeben, wenn:

- der Antragsteller in Hessen ansässig ist oder den Mittelpunkt seines künstlerischen Schaffens in Hessen hat oder
- die Thematik des Projektes das Land Hessen zwingend betrifft.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten, die bei Antragstellung bereits mit Autorinnen/Autoren zusammenarbeiten oder Autorinnen/Autoren.

Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie vor Antragstellung ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen Förderreferentin.

Seit März 2016 erfolgt die Einreichung zur Förderung ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm und Medien.

Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website www.hessenfilm.de

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24.00 Uhr im Online Portal der HessenFilm und Medien eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm und Medien ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten bis spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist bis um 18.00 Uhr zugegangen sein.

Anträge die nicht fristgerecht eingehen, gelten als nicht gestellt und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden. Soll der Antrag in einer späteren Sitzung beraten werden, muss der Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Kurzbeschreibung/ Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Aussagekräftiges Exposé oder Treatment
- Ausgearbeitete Szene

- Bio-/Filmografie des Autors
- LOI eines Produzenten oder Fernsehsenders (wenn vorhanden)
- Bio-/Filmografie des Produzenten
- Nachweise bzw. Erklärung über die Urheber- und Lizenzrechte an dem Stoff
- Kostenaufstellung der Drehbuchentwicklung mit Darstellung des Hesseneffekts
- Finanzierungsplan der Drehbuchentwicklung
- Begründung zum Hessenbezug
- Angaben zur Zielgruppe und Marketing-/Auswertungskonzept
- Angabe des Projektzeitraums der Drehbuchentwicklung

Allgemein

Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen gewährt. Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in den Richtlinien. Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC).

Mit der Maßnahme darf (bis auf die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung) nicht begonnen worden sein. Kosten vor Antragstellung können nicht anerkannt werden.

Ist der Förderempfänger Autorin/Autor, verpflichtet er sich, das Drehbuch dem im Antrag genannten oder einem in Hessen ansässigen Produzenten zur Herstellung eines Kinofilms anzubieten. Der Film soll nach Möglichkeit in Hessen hergestellt werden.

Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

Kalkulation

Die Kostenaufstellung muss alle zur Drehbuchentwicklung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind insbesondere folgende Entwicklungskosten:

- Autorenhonorare zur Herstellung eines Drehbuchs (Spielfilm) oder einer umfassenden Projektbeschreibung (Dokumentarfilm)
- Recherchen und Beratungsleistungen (Beratungsleistungen, Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen (jeweils extern))
- Übersetzungen
- Handlungskosten bis 7,5% (nur wenn der Antragsteller eine Produktionsfirma ist)

In begründeten Einzelfällen können auch weitere Kosten anerkannt werden, sofern diese nicht vor Antragstellung liegen.

Finanzierungskosten, Produzentenhonorare, Gewinn und Überschreitungsreserven sind nicht anerkennungsfähig.

Prüfgebühren

Die Prüfgebühren der PwC müssen bei Antrag mit kalkuliert werden (siehe Download "Kurzinfo Fördermittel, Gebühren und Eigenanteil").

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Rückstellungen, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Die Förderung soll in der Regel nicht mehr als 50% betragen, in begründeten Ausnahmefällen kann Sie bis zu 95% der Gesamtkosten, **maximal jedoch 25.000 €** betragen.

Eigenanteil

Der Eigenanteil muss mindestens 5% der Gesamtkosten betragen und kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (Unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückstellungen von Eigenleistung

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen des Herstellers und Sachleisterkredite technischer Firmen.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in drei Raten nach Projektfortschritt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt bei Vertragsabschluss und die zweite Rate bei Vorlage der ersten Drehbuchfassung. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die letzte Rate wird nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Rückzahlung der Fördermittel

Die Rückzahlung soll bei Drehbeginn oder einer anderweitigen Verwertung von Rechten aus dem geförderten Projekt vollständig erfolgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderrate. Im Fall einer Nicht Rückzahlung fallen die Rechte nach fünf Jahren an die HessenFilm.

Geht das Vorhaben in eine spätere Produktion ein, für die Produktionsförderung gewährt wird, wird das bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen darauf angerechnet.